

1962	Ausgegeben zu Bonn am 24. Januar 1962	Nr. 2
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 62	Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz ...	5
14. 1. 62	Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz	6
14. 1. 62	Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz ..	10
14. 1. 62	Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz ...	11
14. 1. 62	Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz ..	12
14. 1. 62	Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz	13
14. 1. 62	Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz	15
4. 1. 62	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes	16
22. 12. 61	Berichtigung der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961	16

Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz

Vom 14. Januar 1962

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 13 Nr. 2 des Zündwarensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 729) und des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) sowie des § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung von Artikel I Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz vom 3. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1249) werden wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„Zu § 6 des Gesetzes

§ 5

Sonderbestimmungen für die Einfuhr

(1) Zündwaren, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, sind zu stellen und anzumelden. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die eingeführten Zündwaren nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften bei der Durchfuhr von der Gestellung befreit sind oder bei der Einfuhr in das Zollgebiet nicht Zollgut werden. Zu stellen und anzumelden sind Zündwaren, die unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Zündwarensteuer ausgeführt wurden und in das Erhebungsgebiet zu-

rückkommen. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der Zollanmeldung oder mit dem nach § 4 vorgeschriebenen Muster abzugeben. Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr und das Steuerverfahren im übrigen gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.

(2) Im Interzonenverkehr hat eine Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung zum Zollgutversand nach den Vorschriften des Zollrechts.

(3) Zündwaren sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie nach §§ 34 bis 38, 40 bis 42, 44 bis 46, 48, 51 bis 58, 64, 65 und 67 bis 69 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1937) zollfrei sind. In den Fällen der §§ 55 bis 58 der Allgemeinen Zollordnung gilt das nur dann, wenn die Zündwaren nicht unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Zündwarensteuer ausgeführt wurden.

(4) Wird Zündwarensteuer als Eingangsabgabe geschuldet, so wird der Geldbetrag, der auf Grund eines und desselben Bescheids zu erheben ist, auf 10 Pf nach unten gerundet. Dies gilt nicht, wenn das Runden eine maschinelle Berechnung erschwert. Der sich hiernach ergebende Betrag wird nicht erhoben, wenn die Eingangsabgaben im Reiseverkehr weniger als 30 Pf, sonst weniger als eine Deutsche Mark betragen."

2. In § 6 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Sollen Zündwaren aus einem Herstellungsbetrieb unversteuert ausgeführt werden, so hat der Hersteller bei der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle einen Zündwarenbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung über den Zollgutversand sinngemäß. Die Begleitscheine können von jeder Grenzzollstelle, Grenzkontrollstelle oder von jeder Zollstelle erledigt werden, die zur Abfertigung zu dem beantragten Zollverkehr befugt ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) und Artikel 2 des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt, soweit darin Steuerbefreiungen angeordnet werden (§ 5 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz), mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Bonn, den 14. Januar 1962

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz

Vom 14. Januar 1962

Auf Grund des § 5, des § 8 Abs. 2 und 3, des § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und des § 14 Nr. 3 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645) und des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) sowie des § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung von Artikel I Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Die Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 647), geändert durch die Verordnung zur Anpassung des Mineralölsteuergesetzes, der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes und der Zuckersteuervergütungsordnung an den Deutschen Zolltarif 1961 vom 9. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 48), werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden in einem Zuckerherstellungsbetrieb zuckerhaltige Waren hergestellt, so entsteht die Steuerschuld für den dazu verwendeten Zucker erst mit der Entfernung der Fertigwaren

aus dem Herstellungsbetrieb. Läßt sich bei der Entnahme von Zucker, der innerhalb des Herstellungsbetriebes zur Herstellung von zuckerhaltigen Waren verwendet wird, die Menge des steuerpflichtigen Zuckers nicht bestimmen, so ist sie aus den Fertigwaren nach einem Ausbeuteverhältnis zu ermitteln, das von dem Hauptzollamt für den einzelnen Fall festgestellt wird.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 8 und 2 des Gesetzes

§ 8

Sonderbestimmungen für die Einfuhr

(1) Zucker und zuckerhaltige Waren der in § 3 Abs. 1 genannten Art, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, sind zu stellen und anzumelden. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die eingeführten Waren nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften bei der Durchfuhr von der Gestellung befreit sind oder bei der Einfuhr in das Zollgebiet nicht Zollgut werden. Zu stellen und anzumelden sind Waren, die unter Befreiung, Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zuckersteuer ausgeführt wurden und in das Erhebungsgebiet zurückkommen. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der Zollanmeldung oder mit dem nach § 7 vorgeschriebenen Muster

abzugeben. Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr und das Steuerverfahren im übrigen gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.

(2) Im Interzonenverkehr hat eine Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung zum Zollgutversand nach den Vorschriften des Zollrechts.

(3) Zucker und zuckerhaltige Waren sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie nach §§ 34 bis 38, 40 bis 42, 44 bis 58 und 65 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1937) zollfrei sind. In den Fällen der §§ 55 bis 58 der Allgemeinen Zollordnung gilt dies nur, wenn die Waren nicht unter Befreiung, Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zuckersteuer ausgeführt wurden.

(4) Wird Zuckersteuer als Eingangsabgabe geschuldet, so wird der Geldbetrag, der auf Grund eines und desselben Bescheids zu erheben ist, auf 10 Pf nach unten gerundet. Dies gilt nicht, wenn das Runden eine maschinelle Berechnung erschwert. Der sich hiernach ergebende Betrag wird nicht erhoben, wenn die Eingangsabgaben im Reiseverkehr weniger als 30 Pf, sonst weniger als eine Deutsche Mark betragen."

3. In § 9 erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„(2) Soll Zucker aus einem Herstellungsbetrieb oder Ausfuhrlager (§ 10) unversteuert ausgeführt werden, so hat der Hersteller oder Lagerinhaber bei der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle einen Zuckerbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung über den Zollgutversand sinngemäß. Die Begleitscheine können von jeder Grenzzollstelle, Grenzkontrollstelle oder von jeder Zollstelle erledigt werden, die zur Abfertigung zu dem beantragten Zollverkehr befugt ist.

(4) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.“

(2) Die Zuckersteuerbefreiungsordnung — Anlage A zu § 14 — wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Umfang der Steuerbefreiung

Zucker ist von der Steuer befreit, wenn er nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln verwendet wird.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Vergällung

(1) Der Zucker ist durch Vermischen mit einem Vergällungsmittel zum menschlichen Genuß untauglich zu machen (zu vergällen).

(2) Vergällungsmittel sind für 1 dz (Eigengewicht) Zucker

1. 1 kg Fettsäuren mit mindestens 10 C-Atomen oder
2. 13 kg kalzinierte Pottasche oder
3. 5 kg kalzinierte Soda oder
4. 1 kg Seifenpulver oder
5. 1 kg Seifenflocken oder
6. 5 kg Natriumhydroxyd mit einem Gehalt von mindestens 95 v. H. NaOH oder
7. 5 kg Kaliumhydroxyd mit einem Gehalt von mindestens 85 v. H. KOH oder
8. 0,25 kg Eisenoxyd mit einem Gehalt von mindestens 50 v. H. Fe₂O₃ oder
9. 0,1 kg Petroleum oder
10. 0,25 kg sonstiges Mineralöl oder
11. 1 kg Sulfitablauge, gepulvert, mit einem Gehalt an Ligninsulfosäure von mindestens 30 v. H. im wasserfreien Stoff oder
12. 1 kg Natronwasserglaspulver (Disilikat) oder
13. 1 kg Tierkörpermehl oder
14. 1 kg Phenol (Karbolsäure) oder
15. 0,2 kg beta-Naphthol.

Weitere Vergällungsmittel können im einzelnen Fall im Verwaltungswege zugelassen werden, sofern dafür ein Bedürfnis besteht.

(3) Die Vergällungsmittel müssen vor der Vergällung von dem Beamten des Steueraufsichtsdienstes, im Zweifelsfall durch die Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt anerkannt werden. Die Anerkennung kann vom Hauptzollamt einem auf die Steuerbelange verpflichteten Betriebsangehörigen übertragen werden.

(4) Der im Erhebungsgebiet hergestellte Zucker ist im Herstellungsbetrieb zu vergällen. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall gestatten, daß der Zucker in dem Betrieb vergällt wird, in dem er verwendet werden soll. Es trifft dann die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen. Der in das Erhebungsgebiet eingeführte Zucker ist in dem Betrieb zu vergällen, in dem er verwendet werden soll. Soweit er nicht nach den Vorschriften des Zollrechts über den Zollgutversand befördert wird, gelten für seine Verbringung in diesen Betrieb § 12 Abs. 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß. In unbedenklichen Fällen kann das Hauptzollamt eine Vergällung anerkennen, die vor der Einfuhr durchgeführt ist.

(5) Die Vergällung im Erhebungsgebiet ist unter amtlicher Aufsicht durchzuführen. Das

Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Zucker unter Aufsicht eines auf die Steuerbelange verpflichteten Betriebsangehörigen vergällt wird, und das Verfahren bei solchen Vergällungen regeln. Wer Zucker vergällen will, hat auf seine Kosten die Vergällungsmittel und die zur Vergällung erforderlichen Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und die nötigen Arbeitskräfte zu stellen.

(6) Wer Zucker unter amtlicher Aufsicht vergällen will, meldet dies der Zollstelle spätestens drei Tage vor der Vergällung mit einer Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster an.

(7) Soll ordnungsmäßig vergällter Zucker zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln verwendet werden, so bedarf es keiner besonderen Genehmigung. Wer solchen Zucker abgibt, hat auf der Rechnung und dem Lieferschein haltbar zu vermerken:

„Unversteuerter vergällter Zucker! Darf zum menschlichen Genuß oder zur Herstellung von Lebensmitteln nicht verwendet werden.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Genehmigung der steuerfreien Verwendung von unvergälltem Zucker

(1) Ist zur Herstellung eines Erzeugnisses der in § 1 genannten Art die Verwendung von vergälltem Zucker nicht möglich, so kann das Hauptzollamt gestatten, daß der Zucker ohne Vergällung steuerfrei verwendet wird.

(2) Wer Zucker ohne Vergällung steuerfrei verwenden will, beantragt schriftlich bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Zucker verwendet werden soll, einen Erlaubnisschein. In dem Antrag sind der Jahreshöchstbedarf, der Verwendungszweck und bei Bezug aus einem Herstellungsbetrieb im Erhebungsgebiet dieser Betrieb, bei Bezug von Zucker, der in das Erhebungsgebiet eingeführt werden soll, diese Art des Bezugs anzugeben.

(3) Das Hauptzollamt stellt, wenn es dem Antrag stattgibt, einen Erlaubnisschein aus. Der Erlaubnisschein ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeitsfrist zurückzugeben. Will der Erlaubnisscheininhaber unversteuerten Zucker nicht weiter beziehen, so kann das Hauptzollamt auf einen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist gestellten Antrag für die steuerfreie Verwendung vorhandener Restbestände an Zucker eine angemessene Frist gewähren; ein neuer Erlaubnisschein wird nicht ausgestellt. Will der Erlaubnisscheininhaber die Steuerbefreiung weiter in Anspruch nehmen, so beantragt er schriftlich spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist einen neuen Erlaubnisschein oder die Verlängerung des bisherigen Erlaubnisscheins.

(4) Geht der Erlaubnisschein verloren, so ist dies dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das Hauptzollamt erklärt den verlorengegangenen Erlaubnisschein für ungültig und stellt auf Antrag einen neuen aus.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Bezug, Verwendung und Abgabe von unvergälltem Zucker

(1) Der Erlaubnisschein für Zucker, der aus einem Herstellungsbetrieb im Erhebungsgebiet bezogen werden soll, ist dem Hersteller bei der Bestellung, dem Abruf oder der Abnahme vorzulegen. Der Hersteller hat auf dem Erlaubnisschein die vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen und diesen dem Inhaber alsbald zurückzugeben. Wird der Zucker nicht ordnungsmäßig weitergegeben, so gilt für den Hersteller § 11 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen entsprechend.

(2) Der Erlaubnisschein für Zucker, der in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist der Zollstelle vorzulegen, die den Zucker zur steuerfreien Verwendung abfertigt. § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Durchführungsbestimmungen gelten sinngemäß.

(3) Der Erlaubnisscheininhaber hat über den bezogenen Zucker ein Verwendungsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Das Hauptzollamt kann zur Verhütung von Mißbräuchen im einzelnen Fall weitere Überwachungsmaßnahmen anordnen.

(4) Das Hauptzollamt kann im Bedürfnisfall auf Antrag genehmigen, daß der unversteuert bezogene Zucker an den Lieferer zurückgegeben oder an einen anderen Erlaubnisscheininhaber abgegeben wird.“

5. In § 5

a) werden in Absatz 1 die Worte „an den Erlaubnisscheininhaber auf diesen“ ersetzt durch die Worte „auf den Erwerber“ und die Worte „zu dem im Erlaubnisschein bezeichneten Zweck“ ersetzt durch die Worte „zu einem in § 1 genannten Zweck“,

b) wird in Absatz 2 Nr. 2 die Angabe „§ 3 Abs. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“.

6. In § 6 Abs. 1

a) werden nach dem Wort „Zucker“ die Worte „auf Erlaubnisschein (§ 3 Abs. 3)“ eingefügt,

b) wird in Nummer 6 die Angabe „§ 3 Abs. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Steueraufsicht

(1) Betriebe, die unversteuerten Zucker zu den in § 1 genannten Zwecken verwenden, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Für die Entnahme von Proben gilt § 24, für die Bestandsaufnahme in Betrieben, denen nach § 3 die steuerfreie Verwendung von unvergälltem Zucker genehmigt ist, § 25 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß.“

8. In § 8

- a) wird in Absatz 2 vor dem Wort „Fischmehl“ die Angabe „2 kg“ ersetzt durch die Angabe „1 kg“,
- b) werden in Absatz 3 die Worte „Satz 2 und Abs. 6“ ersetzt durch die Worte „und 6“.

9. Die §§ 9 bis 11 erhalten folgende Fassung:

„§ 9

Bezug von Futterzucker

(1) Wer ordnungsmäßig vergällten Zucker oder mit solchem Zucker hergestellte Futtermittel beziehen will, bedarf keiner Zulassung. Für die Abgabe des Zuckers gilt § 2 Abs. 7 Satz 2 entsprechend.

(2) Wer zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen oder zur Herstellung von Futtermitteln bestimmten Zucker unvergällt beziehen will, bedarf der Zulassung durch das Hauptzollamt. Sie wird nur einem Händler erteilt, der eine ordnungsmäßige kaufmännische Buchführung hat. Der Zucker ist bei dem Händler unverzüglich zu vergällen. Das Hauptzollamt erläßt die erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

(3) Tierhalter, die eine Brennerei betreiben, haben den Bezug von Futterzucker vor der Verwendung der Zollstelle anzuzeigen.

§ 10

Steuerschuld

Die Steuerschuld, die mit der Entfernung des Zuckers aus dem Herstellungsbetrieb oder mit der Abfertigung des Zuckers zur steuerfreien Verwendung bedingt entsteht und bei ordnungsmäßiger Weitergabe des Zuckers auf den Erwerber übergeht, fällt weg, wenn der Zucker ordnungsmäßig verwendet wird oder untergeht. Sie wird bei bestimmungswidriger Verwendung des Zuckers unbedingt und fällig.

§ 11

Steueraufsicht

Bezieher von Futterzucker unterliegen der Steueraufsicht. Für die Entnahme von Proben gilt § 24 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß.

10. In § 20 Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ ersetzt durch die Angabe „Abs. 3 und 4“.

(3) Die Zuckersteuervergütungsordnung — Anlage B zu § 15 — wird wie folgt geändert:

1. In § 1

- a) werden die Worte „öffentliches Zolllager oder in ein Zolleigenlager“ ersetzt durch die Worte „öffentliches oder privates Zollgutlager“,
- b) erhält Nummer 7 folgende Fassung:
„7. Waren der Nr. 21.07-B des Zolltarifs;“.

2. In § 2 Nr. 6 wird das Wort „Zolllager“ ersetzt durch das Wort „Zollgutlager“.

3. In § 5 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Im übrigen gelten für das Verfahren, die Erledigung der Begleitscheine und die Zulassung eines vereinfachten Verfahrens § 9 Abs. 3 und 4 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes, Artikel 4 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) und Artikel 2 des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 tritt, soweit darin Steuerbefreiungen angeordnet werden (§ 8 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz), mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Bonn, den 14. Januar 1962

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz

Vom 14. Januar 1962

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 und des § 13 Nr. 2 des Leuchtmittelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 613) und des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) sowie des § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung von Artikel I Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz vom 4. August 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 615) werden wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Zu § 7 des Gesetzes

§ 6

Sonderbestimmungen für die Einfuhr

(1) Leuchtmittel, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, sind zu stellen und anzumelden. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die eingeführten Leuchtmittel nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften bei der Durchfuhr von der Gestellung befreit sind oder bei der Einfuhr in das Zollgebiet nicht Zollgut werden. Zu stellen und anzumelden sind Leuchtmittel, die unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Leuchtmittelsteuer ausgeführt wurden und in das Erhebungsgebiet zurückkommen. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der Zollanmeldung oder mit dem nach § 5 vorgeschriebenen Muster abzugeben. Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr und das Steuerverfahren im übrigen gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.

(2) Im Interzonenverkehr hat eine Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung zum Zollgutversand nach den Vorschriften des Zollrechts.

(3) Leuchtmittel sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie nach §§ 34 bis 38, 40 bis 42, 44 bis 46, 48, 51 bis 58, 64 und 67 bis 69 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I

S. 1937) zollfrei sind. In den Fällen der §§ 55 bis 58 der Allgemeinen Zollordnung gilt das nur dann, wenn die Leuchtmittel nicht unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Leuchtmittelsteuer ausgeführt wurden.

(4) Wird Leuchtmittelsteuer als Eingangsabgabe geschuldet, so wird der Geldbetrag, der auf Grund eines und desselben Bescheids zu erheben ist, auf 10 Pf nach unten gerundet. Dies gilt nicht, wenn das Runden eine maschinelle Berechnung erschwert. Der sich hiernach ergebende Betrag wird nicht erhoben, wenn die Eingangsabgaben im Reiseverkehr weniger als 30 Pf, sonst weniger als eine Deutsche Mark betragen.“

2. In § 7 erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„(2) Sollen Leuchtmittel aus einem Herstellungsbetrieb unversteuert ausgeführt werden, so hat der Hersteller bei der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle einen Leuchtmittelbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung über den Zollgutversand sinngemäß. Die Begleitscheine können von jeder Grenzzollstelle, Grenzkontrollstelle oder von jeder Zollstelle erledigt werden, die zur Abfertigung zu dem beantragten Zollverkehr befugt ist.

(4) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) und Artikel 2 des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt, soweit darin Steuerbefreiungen angeordnet werden (§ 6 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz), mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Bonn, den 14. Januar 1962

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz

Vom 14. Januar 1962

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und 3 und der §§ 7 und 14 Nr. 2 des Spielkartensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 681) und des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) sowie des § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung von Artikel I Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz vom 3. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 684) werden wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Zu § 6 des Gesetzes

§ 6

Sonderbestimmungen für die Einfuhr

(1) Spielkarten, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, sind zu stellen und anzumelden. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die eingeführten Spielkarten nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften bei der Durchfuhr von der Gestellung befreit sind oder bei der Einfuhr in das Zollgebiet nicht Zollgut werden. Zu stellen und anzumelden sind Spielkarten, die unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Spielkartensteuer ausgeführt wurden und in das Erhebungsgebiet zurückkommen. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der Zollanmeldung oder mit dem nach § 5 vorgeschriebenen Muster abzugeben. Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr und das Steuerverfahren im übrigen gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.

(2) Im Interzonenverkehr hat eine Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung zum Zollgutversand nach den Vorschriften des Zollrechts.

(3) Spielkarten sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie nach §§ 34 bis 38, 40 bis 42, 44 bis 46, 48, 51

bis 58, 67 und 68 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) zollfrei sind. In den Fällen der §§ 55 bis 58 der Allgemeinen Zollordnung gilt das nur dann, wenn die Spielkarten nicht unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Spielkartensteuer ausgeführt wurden.

(4) Wird Spielkartensteuer als Eingangsabgabe geschuldet, so wird der Geldbetrag, der auf Grund eines und desselben Bescheids zu erheben ist, auf 10 Pf nach unten gerundet. Dies gilt nicht, wenn das Runden eine maschinelle Berechnung erschwert. Der sich hiernach ergebende Betrag wird nicht erhoben, wenn die Eingangsabgaben im Reiseverkehr weniger als 30 Pf, sonst weniger als eine Deutsche Mark betragen.“

2. In § 7 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Sollen Spielkarten aus einem Herstellungsbetrieb unversteuert ausgeführt werden, so hat der Hersteller bei der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle einen Spielkartenbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung über den Zollgutversand sinngemäß. Die Begleitscheine können von jeder Grenzzollstelle oder Grenzkontrollstelle erledigt werden. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) und Artikel 2 des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt, soweit darin Steuerbefreiungen angeordnet werden (§ 6 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz), mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Bonn, den 14. Januar 1962

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz

Vom 14. Januar 1962

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 und der §§ 8 und 15 Nr. 2 des Schaumweinsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 764) und des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) sowie des § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung von Artikel I Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 6. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 766) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Zu § 7 des Gesetzes

§ 6

Sonderbestimmungen für die Einfuhr

(1) Schaumwein, der in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist zu stellen und anzumelden. Das gilt nicht, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der eingeführte Schaumwein nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften bei der Durchfuhr von der Gestellung befreit ist oder bei der Einfuhr in das Zollgebiet nicht Zollgut wird. Zu stellen und anzumelden ist Schaumwein, der unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Schaumweinsteuer ausgeführt wurde und in das Erhebungsgebiet zurückkommt. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der Zollanmeldung oder mit dem nach § 5 vorgeschriebenen Muster abzugeben. Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr und das Steuerverfahren im übrigen gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.

(2) Im Interzonenverkehr hat eine Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung zum Zollgutversand nach den Vorschriften des Zollrechts.

(3) Schaumwein ist von der Steuer befreit, wenn er unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unter denen er nach §§ 34 bis 38, 40 bis 42, 44, 45, 47, 48, 51 bis 58 und 65 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) zollfrei ist. In den Fällen der §§ 55 bis 58 der Allgemeinen Zollordnung gilt dies nur dann,

wenn der Schaumwein nicht unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Schaumweinsteuer ausgeführt wurde.

(4) Wird Schaumweinsteuer als Eingangsabgabe geschuldet, so wird der Geldbetrag, der auf Grund eines und desselben Bescheids zu erheben ist, auf 10 Pf nach unten gerundet. Dies gilt nicht, wenn das Runden eine maschinelle Berechnung erschwert. Der sich hiernach ergebende Betrag wird nicht erhoben, wenn die Eingangsabgaben im Reiseverkehr weniger als 30 Pf, sonst weniger als eine Deutsche Mark betragen.“

2. In § 7 erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„(2) Soll Schaumwein aus einem Herstellungsbetrieb unversteuert ausgeführt werden, so hat der Hersteller bei der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle einen Schaumweinbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung über den Zollgutversand sinngemäß. Die Begleitscheine können von jeder Grenzzollstelle, Grenzkontrollstelle oder von jeder Zollstelle erledigt werden, die zur Abfertigung zu dem beantragten Zollverkehr befugt ist.

(4) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.“

3. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Juni“ ersetzt durch das Wort „März“.

4. § 25 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Schaumweinsteuergesetzes vom 1. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 730), Artikel 4 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) und Artikel 2 des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel I Nr. 1 tritt, soweit darin Steuerbefreiungen angeordnet werden (§ 6 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz), mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Bonn, den 14. Januar 1962

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz

Vom 14. Januar 1962

Auf Grund des § 6 a Abs. 2 und 3, des § 7 Abs. 2 und des § 13 a Nr. 2 des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 111), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), und des § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung von Artikel I Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 716) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Sonderbestimmungen für die Einfuhr

(1) Süßstoff, der in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist zu gestellen und anzumelden. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Süßstoff nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften bei der Durchfuhr von der Gestellung befreit ist oder bei der Einfuhr in das Zollgebiet nicht Zollgut wird. Zu gestellen und anzumelden ist Süßstoff, der unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Süßstoffsteuer ausgeführt wurde und in das Erhebungsgebiet zurückkommt. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der Zollanmeldung oder mit dem nach § 4 vorgeschriebenen Muster abzugeben. Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr und das Steuerverfahren im übrigen gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.

(2) Im Interzonenverkehr hat eine Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung zum Zollgutversand nach den Vorschriften des Zollrechts.

(3) Süßstoff ist von der Steuer befreit, wenn er unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unter denen er nach §§ 34 bis 38, 40 bis 42, 44 bis 58 und 65 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) zollfrei ist. In den Fällen der §§ 55 bis 58 der Allgemeinen Zollordnung gilt dies nur, wenn der Süßstoff nicht unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Süßstoffsteuer ausgeführt wurde.

(4) Wird Süßstoffsteuer als Eingangsabgabe geschuldet, so wird der Geldbetrag, der auf Grund eines und desselben Bescheids zu erheben ist, auf 10 Pf nach unten gerundet. Dies gilt nicht, wenn das Runden eine maschinelle Berechnung erschwert. Der sich hiernach ergebende Betrag wird nicht erhoben, wenn die Eingangsabgaben im Reiseverkehr weniger als 30 Pf, sonst weniger als eine Deutsche Mark betragen.“

2. In § 6 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Soll Süßstoff aus einem Herstellungsbetrieb unversteuert ausgeführt werden, so hat der Hersteller bei der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle einen Süßstoffbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung über den Zollgutversand sinngemäß. Die Begleitscheine können von jeder Grenzzollstelle, Grenzkontrollstelle oder von jeder Zollstelle erledigt werden, die zur Abfertigung zu dem beantragten Zollverkehr befugt ist.“

3. Nach § 8 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

„§ 8 a

Verwendung von Süßstoff zu anderen Zwecken als zur Süßung von Lebens- oder Genußmitteln

(1) Von der Steuer befreit sind die Süßstoffe ortho-Benzoesäuresulfimid und ortho-Benzoesäuresulfimid-Natrium, die zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden, und der Süßstoff ortho-Benzoesäuresulfimid-Natrium, der in der galvanotechnischen Industrie zur Herstellung von Elektrolyt-Nickelbädern verwendet wird.

(2) Der Süßstoff ist durch Vermischen mit einem Vergällungsmittel zum Genuß untauglich zu machen (zu vergällen). Vergällungsmittel sind für 1 kg Süßstoff,

1. der zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden soll,
0,8 kg Dorschlebermehl und
0,2 kg Quellmittel (Polysaccharid), z. B. Maisstärke,
2. der zur Herstellung von Elektrolyt-Nickelbädern verwendet werden soll,
0,5 kg ‚Hochleistungs-Nickelsulfat nach DIN 50 970‘.

Weitere Vergällungsmittel können im einzelnen Fall im Verwaltungswege zugelassen werden, sofern dafür ein Bedürfnis besteht.

(3) Die Vergällungsmittel müssen vor der Vergällung von dem Beamten des Steueraufsichtsdienstes, im Zweifelsfall durch die Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt anerkannt werden. Die Anerkennung kann vom Hauptzollamt einem auf die Steuerbelange verpflichteten Betriebsangehörigen übertragen werden.

(4) Der im Erhebungsgebiet hergestellte Süßstoff ist im Herstellungsbetrieb zu vergällen. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall gestatten, daß der Süßstoff in dem Betrieb vergällt wird, in dem er verwendet werden soll. Es trifft dann die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen. Der in das Erhebungsgebiet eingeführte Süßstoff ist in

einem Süßstoffherstellungsbetrieb oder in dem Betrieb zu vergällen, in dem er verwendet werden soll. Soweit er nicht nach den Vorschriften des Zollrechts über den Zollgutversand befördert wird, gelten für seine Verbringung in diese Betriebe § 8 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

(5) Die Vergällung im Erhebungsgebiet ist unter amtlicher Aufsicht durchzuführen. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Süßstoff unter Aufsicht eines auf die Steuerbelange verpflichteten Betriebsangehörigen vergällt wird, und das Verfahren bei solchen Vergällungen regeln. Wer Süßstoff vergällen will, hat auf seine Kosten die Vergällungsmittel und die zur Vergällung erforderlichen Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und die nötigen Arbeitskräfte zu stellen.

(6) Wer Süßstoff unter amtlicher Aufsicht vergällen will, meldet dies der Zollstelle spätestens drei Tage vor der Vergällung mit einer Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster an.

(7) Soll ordnungsmäßig vergällter Süßstoff zur Herstellung von Futtermitteln oder Elektrolyt-Nickelbädern verwendet werden, so bedarf es keiner besonderen Genehmigung. Wer solchen Süßstoff abgibt, hat auf der Rechnung und dem Lieferschein haltbar zu vermerken:

„Unsteuerter vergällter Süßstoff! Darf zum menschlichen Genuß nicht verwendet werden.“

(8) Betriebe, die vergällten Süßstoff zu den in Absatz 1 genannten Zwecken steuerfrei verwen-

den, unterliegen der Steueraufsicht. Für die Entnahme von Proben gilt § 17 sinngemäß.

(9) Die Steuerschuld, die mit der Entfernung des Süßstoffs aus dem Herstellungsbetrieb oder mit der Abfertigung des Süßstoffs zur steuerfreien Verwendung bedingt entsteht und bei ordnungsmäßiger Weitergabe des Süßstoffs auf den Erwerber übergeht, fällt weg, wenn der Süßstoff unter Einhaltung der Überwachungsbestimmungen zu den in Absatz 1 angegebenen Zwecken verwendet wird oder untergeht. Sie wird unbedingt und fällig, wenn der Süßstoff bestimmungswidrig verwendet oder wenn den Überwachungsbestimmungen zuwidergehandelt wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704), Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Süßstoffgesetzes vom 31. Mai 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 318) und Artikel 2 des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt, soweit darin Steuerbefreiungen angeordnet werden (§ 5 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz), mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Bonn, den 14. Januar 1962

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz

Vom 14. Januar 1962

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und 3, des § 7 Abs. 2 und des § 14 Nr. 2 des Salzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 50) und des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) sowie des § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung von Artikel I Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz vom 25. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 52) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Salzsolen, wenn sie nicht zum Inhalieren oder zu Trink- oder Badezwecken dienen.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„Zu § 6 des Gesetzes

§ 7

Sonderbestimmungen für die Einfuhr

(1) Salz, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist zu stellen und anzumelden. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das eingeführte Salz nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften bei der Durchfuhr von der Gestellung befreit ist oder bei der Einfuhr in das Zollgebiet nicht Zollgut wird. Zu stellen und anzumelden ist Salz, das unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Salzsteuer ausgeführt wurde und in das Erhebungsgebiet zurückkommt. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der Zollanmeldung oder mit dem nach § 6 vorgeschriebenen Muster abzugeben. Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr und das Steuerverfahren im übrigen gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.

(2) Im Interzonenverkehr hat eine Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung zum Zollgutversand nach den Vorschriften des Zollrechts.

(3) Salz ist von der Steuer befreit, wenn es unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unter denen es nach §§ 35 bis 38, 40 bis 42, 44, 45, 47, 48, 51 bis 58 und 65 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) zollfrei ist. In den Fällen der §§ 55 bis 58 der Allgemeinen Zollordnung gilt das nur dann, wenn das Salz nicht unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Salzsteuer ausgeführt wurde.

(4) Wird Salzsteuer als Eingangsabgabe geschuldet, so wird der Geldbetrag, der auf Grund eines und desselben Bescheids zu erheben ist, auf 10 Pf nach unten gerundet. Dies gilt nicht, wenn das Runden eine maschinelle Berechnung erschwert. Der sich hiernach ergebende Betrag wird nicht erhoben, wenn die Eingangsabgaben im Reiseverkehr weniger als 30 Pf, sonst weniger als eine Deutsche Mark betragen.“

3. In § 8 erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„(2) Soll Salz aus einem Herstellungsbetrieb oder Ausfuhrlager (§ 9) unversteuert ausgeführt werden, so hat der Hersteller oder Lagerinhaber bei der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle einen Salzbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung über den Zollgutversand sinngemäß. Das Hauptzollamt kann bei nachgewiesenem Bedürfnis im einzelnen Fall zulassen, daß Betriebsangehörige, die auf die Steuerbelange verpflichtet sind, das Salz abfertigen und die Begleitscheine ausfertigen. Die Begleitscheine können von jeder Grenzzollstelle, Grenzkontrollstelle oder von jeder Zollstelle erledigt werden, die zur Abfertigung zu dem beantragten Zollverkehr befugt ist.

(4) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.“

4. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung des Salzes aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn das Salz ordnungsmäßig ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird oder innerhalb der im Begleitschein vorgeschriebenen Gestellungsfrist untergeht.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) und Artikel 2 des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 und 2 tritt, soweit darin Steuerbefreiungen angeordnet werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 7 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz), mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Bonn, den 14. Januar 1962

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes
zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes
und des Körperschaftsteuergesetzes**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 1961 — 2 BvL 6/59 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 20. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 302)

auf Antrag

des Finanzgerichts Düsseldorf

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert

durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 20. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 302) ist nichtig, soweit darin die Anwendung des § 3 Nr. 1 des Gesetzes für den Veranlagungszeitraum 1951 angeordnet wird.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 4. Januar 1962

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammler

**Berichtigung der Allgemeinen Zollordnung
vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937)**

1. In § 78 Abs. 1 muß es statt „der Zolles“ heißen „des Zolles“.
2. In § 131 Abs. 3 muß es heißen
in der ersten Zeile statt „Absatzes 2“ „Absatzes 1“,
in der zweiten Zeile statt „Absatzes 3“ „Absatzes 2“.

Bonn, den 22. Dezember 1961

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Schädel